



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

23. Jahrgang

Potsdam, den 20. Juni 2012

Nummer 44

Erste Verordnung zur Änderung der Zensuskostenverordnung

Vom 14. Juni 2012

Auf Grund des § 11 Absatz 4 Satz 1 des Brandenburgischen Zensusausführungsgesetzes vom 22. September 2010 (GVBl. I Nr. 29) verordnet der Minister des Innern:

Artikel 1

§ 3 der Zensuskostenverordnung vom 2. März 2011 (GVBl. II Nr. 14) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Zum 30. November 2012 erfolgt eine weitere Abschlagszahlung in Höhe des Differenzbetrages zwischen bereits geleisteten Abschlagszahlungen und der in Anlage 2 genannten Erstattungssumme insgesamt.“

- c) In dem neuen Satz 4 wird das Datum „30. November 2012“ durch das Datum „31. Januar 2013“ ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Aufwendungen, die gemäß Absatz 1 noch keinen Ausgleich gefunden haben, werden erstattet.“

- b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Dies gilt auch für Aufwendungen, die mit der projektbedingten Verlängerung der Betriebsdauer der örtlichen Erhebungsstellen verbunden sind. Überzahlungen sind an die abrechnende Stelle gemäß § 1 zurückzahlen.“

3. In Absatz 3 wird vor dem Wort „zur“ das Wort „spätestens“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 14. Juni 2012

Der Minister des Innern

Dr. Dietmar Woidke

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg